

Die Abdankung

Die Abdankung findet am.....statt.

Besammlung auf dem katholischen Friedhof um.....Uhr.

Zuständige/r Seelsorger/in.....

Grabarten des katholischen Friedhofs in Romanshorn

Auf dem katholischen Friedhof Romanshorn sind sowohl Erdbestattungen als auch Urnenbeisetzungen möglich.

1. Erdbestattungen

1.1. Reihengrab

Liegefrist: mind. 25 Jahre

Kosten:

Für alle Einwohner der Vertragsgemeinden (Romanshorn, Salmsach, Uttwil und Hefenhofen-Hatswil) wird **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der katholischen Kirchenpflege einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

25 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 5'800.–

Grabzeichen:

Das Grabkreuz wird vom Bestattungsamt bestellt. Es ist den Angehörigen überlassen, zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Grabzeichen erstellen zu lassen. Dieses muss **vor der Herstellung** von der Friedhofscommission **bewilligt werden**. In der Regel holt diese Bewilligung der Bildhauer ein.

1.2. Familiengrab

Liegefrist: 40 Jahre (mit Möglichkeit der Verlängerung)

Kosten:

Für alle Einwohner der Vertragsgemeinden (Romanshorn, Salmsach, Uttwil und Hefenhofen-Hatswil) wird **für ein Familiengrab für 2 Personen eine Gebühr von Fr. 3'000.–** erhoben. Für jede weitere Erdbestattung erhöht sich die Gebühr um Fr. 1'000.–.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der katholischen Kirchenpflege einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

40 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 12'000.–

Grabzeichen:

Siehe Punkt 1.1.

Bestattungsamt

Bahnhofstrasse 19, Postfach 239, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 00, Telefax +41 58 346 84 50
einwohneramt@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

1.3 Kindergrab (bis Alter 6 Jahre) neben Gemeinschaftsgrab

Liegefrist: mind. 15 Jahre

Kosten:

Für alle Einwohner der Vertragsgemeinden (Romanshorn, Salmsach, Uttwil und Hefenhofen-Hatswil) wird **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist beim Erdbestattungs-Kindergrab jedoch ein **Grabunterhaltsvertrag obligatorisch**.

Laufzeit:

15 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 3'000.—

Grabzeichen:

Siehe Punkt 1.1.

Als Kindergrab kann wahlweise auch ein normales Urnengrab gewählt werden.
(siehe unter 2.1)

2. Urnenbeisetzungen

2.1. Urnen-Reihengrab

Liegefrist: mind. 20 Jahre

Kosten:

Für alle Einwohner der Vertragsgemeinden (Romanshorn, Salmsach, Uttwil und Hefenhofen-Hatswil) wird **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der katholischen Kirchenpflege einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

20 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 4'400.—

Grabzeichen:

Siehe Punkt 1.1.

2.2. Urnen-Familiengrab

Liegefrist: 25 Jahre (mit Möglichkeit der Verlängerung)

Kosten:

Für alle Einwohner der der Vertragsgemeinden (Romanshorn, Salmsach, Uttwil und Hefenhofen-Hatswil) **für ein Urnen-Familiengrab eine Gebühr von Fr. 1'500.—** erhoben. Für jede weitere Urnenbestattung wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Grabunterhalt:

Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der katholischen Kirchenpflege einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Laufzeit:

25 Jahre

Kosten für die Normalbepflanzung:

Fr. 5'800.—

Grabzeichen: Siehe Punkt 1.1.

2.3. Gemeinschaftsgrab MIT Namensnennung

(Die Asche wird in einem Gemeinschaftsschacht beigesetzt.)

Liegefrist: Keine fixe Liegefrist

Kosten und Grabunterhalt:

Für die Bepflanzung ist die Kirchgemeinde zuständig. Die Kosten sind im Pauschalpreis inbegriffen. **Blumenschmuck** darf nur **zum Zeitpunkt der Abdankung** angebracht werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen.

Pauschalpreis:

Fr. 1'500.–

Grabzeichen:

Mindestens einmal jährlich werden die Namen der Verstorbenen auf eine Steinplatte eingraviert und bleiben dort während mindestens 20 Jahren. Der Bildhauer wird von der Kirchgemeinde beauftragt. Die Kosten dafür sind im Pauschalpreis inbegriffen.

2.4. **Gemeinschaftsgrab OHNE Namensnennung**

(Die Asche wird in einem Gemeinschaftsschacht beigesetzt.)

Liegefrist: Keine fixe Liegefrist

Die Namen der Verstorbenen werden nicht erwähnt. **Blumenschmuck** darf nur **zum Zeitpunkt der Abdankung** angebracht werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen. Das Grab ist **kostenlos**.

2.5. **Beisetzung in bestehende Gräber**

Urnen können in bestehende Erdbestattungs- und Urnengräber beigesetzt werden, sofern deren Laufzeit noch mindestens 10 Jahre beträgt.

Bei Familiengräbern ist die Urnenbeisetzung jederzeit möglich - vorbehaltlich einer entsprechenden Liegefristverlängerung.

3. **Bestattung Auswärtiger**

3.1 Für alle Bestattungsarten von Auswärtigen werden folgende Zusatzkosten berechnet:

- Grundgebühr Bestattung Fr. 700.–
- Grabkreuz Fr. 150.–
- Benützung Leichenhalle Fr. 100.–

Die entsprechende Rechnung kann nach Bezahlung bei der Wohnsitzgemeinde vorgelegt werden mit dem Gesuch um eine allfällige Kostenrückerstattung.

Kontaktadressen

Allgemeine Fragen zum Friedhof

Präsidium Friedhofkommission
Gordon Hug
Birkenweg 17
8590 Romanshorn
Tel. 071 461 14 03

Unterhaltsverträge:

Kath. Kirchenpflege
Richard Bilgeri
Reckholdernstrasse 9
8590 Romanshorn
Tel. 071 463 69 44

Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe

In Ergänzung zum Friedhofreglement vom 1. Januar 1998 gelten folgende Richtlinien, welche auch Gültigkeit haben bei Bestattungen von Auswärtigen und Andersgläubigen:

1. *Grundsätzlich richtet sich jeder Bestattungsablauf, wie auch die Gestaltung des Grabes, nach den üblichen Bestimmungen und Gepflogenheiten vor Ort.*
2. *Unsere Pfarrkirche und die alte Kirche stehen auch zur Verfügung, wenn Pfarrer/innen der evangelischen Landeskirche oder einer Freikirche der evangelischen Allianz die Feier leiten.*

3. *Werden von unseren Gewohnheiten abweichende Bestattungswünsche für die Abdankungsfeier in der Kirche von den Angehörigen gewünscht (evtl. auch aufgrund anderer Religionen oder Herkunftsländer), sind diese vor dem Bestattungstermin durch das Pfarramt bewilligen zu lassen und die allfälligen Mehrkosten selbst zu bezahlen.*

22.04.2016 / jb